Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage			
X	öffentlich		nichtöffentlich
Drucksache Nr.			
14-20/6543			

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
65 - Hochbau und Liegenschaften - Herr Hahn, Tel. 0209 169-4862

Datum
14.11.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top
Ausschuss für Bildung	**22.11.2018**	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Süd	**15.01.2019**	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-West	**15.01.2019**	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Mitte	**16.01.2019**	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Ost	**16.01.2019**	
Bezirksvertretung Gelsenkirchen-Nord	**17.01.2019**	
Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften	**24.01.2019**	

Betreff

Asbest in Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern - Sachstandsbericht zum Umgang mit diesem Schadstoff in Schulen und anderen öffentlichen Gebäuden

Inhalt der Mitteilung

I. Ausgangslage:

Asbest ist ein faserförmiges Mineral und ein Sammelbegriff für eine Gruppe natürlich vorkommender, faserförmiger Mineralarten. Diese wurden Jahrzehnte lang aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften gegenüber Hitze, Säuren und mechanischer Belastung in Baumaterialien/-produkten in und an Gebäuden eingesetzt.
Die Gefahr besteht darin, dass lungengängige Fasern in die Raumluft freigesetzt werden können. Durch Einatmen gelangen diese in das Lungengewebe und zum Rippenfell. Dort können sie Asbestose, Lungenkrebs oder Zwerchfellkrebs hervorrufen.
Das Gefährdungspotenzial von Asbestprodukten hängt u.a. von der Faserbindung, dem Faseranteil im Material sowie vom Grad der mechanischen oder thermischen Belastungen ab. Das Gesundheitsrisiko durch freie Asbestfasern wird außerdem durch die Asbestfaserkonzentration in der Raumluft und die Dauer, in der man solchen Faserkonzentrationen ausgesetzt ist beeinflusst.
Im Umgang mit Asbestprodukten ist generell Vorsicht angeraten, allerdings ist auch Panik unangebracht. Einmalige geringe private, dienstliche oder häusliche Belastungen sind nicht mit hohen und ständig wiederkehrenden beruflichen Belastungen gleich zu setzen. Das dadurch bedingte Erkrankungsrisiko ist dementsprechend gering.

Das asbestbedingte Risiko, unter Annahme einer hohen Asbestbelastung von **1000 Fasern/m³ Raumluft über 5 Jahre**, wird auf 0,3-0,4 Erkrankte pro 100.000 Exponierte geschätzt. Es liegt damit ca. 50fach unter dem Risiko eines tödlichen Unfalls innerhalb von 5 Jahren und mehr als 100fach unter dem Krebs-Risiko durch Passivrauchen (Quelle: Broschüre ASBEST des Gebäudemanagements der Stadt Aachen, 2017).
Die vorhandene Asbestfaserbelastung in der Umwelt (Außenluft) liegt heute bei ca. 100 Fasern pro Kubikmeter. (Quelle: BBSR-Bericht KOMPAKT „Gefahrstoff Asbest“ / Verf. BBSR-Kompakt Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. 2/2010)

- Oberstes Ziel: Gefährdungsminimierung

Das bedeutet: Überall sind wir Asbestfasern ausgesetzt, auch an der frischen Luft. Eine asbestfreie Raumluft ist daher nicht erreichbar. Oberstes Ziel aller Maßnahmen ist deshalb eine Gefährdungsminimierung.

- Kernzeit 50er bis 70er, Einbau-Verbot seit 1993:

Die Hauptverwendungszeit von Asbest beim Bauen liegt in den 1950er bis 1970er Jahren. Verwendung und Herstellung von Asbestprodukten wurde in Deutschland seit Beginn der 1980er Jahre schrittweise verboten. Ein generelles Herstellungs- und Verwendungsverbot für Asbest existiert in Deutschland seit 1993 (in der EU gilt dieses umfassende Verbot erst seit 2005!).

- Kein Entfernungsgebot:

Ein Entfernungsgebot für Asbest in Gebäuden bzw. gebäudetechnischen Anlagen gibt es nicht. Daher sind auch heute noch Asbestprodukte in und an Gebäuden vorzufinden.

- Gebäude aus anderer Entstehungszeit:

Auch Gebäude, deren Entstehungszeit weit vor der „Hauptverwendungszeit“ liegt, können Asbest enthalten, da z.B. bei Instandsetzungen nach dem Krieg oder durch regelmäßige Renovierung die jeweils marktüblichen Baumaterialien verwendet wurden.

- Unterscheidung:

Festgebundene Asbestbauprodukte (Asbestanteil liegt i.d.R. bei weniger als 15 % Dichte > 1.200 kg/m³)

Beispiele:
- Asbestzementplatten für Fassaden- und Balkonverkleidungen
- Dach- und Wellplatten
- Asbestzementrohre für Abwasser- und Regenwasserableitungen,
- Fugen- und Fensterkitte, Boden- und Fliesenkleber
- Fußbodenplatten (Vinyl-Asbestbodenplatten, Flexplatten)
- Putz- und Spachtelmassen

Keine gesundheitliche Gefahr, solange die Produkte in Ordnung sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden.

Schwach gebundene Asbestprodukte (Asbestanteil liegt meist zwischen 25 und 60 % Dichte < 1.000 kg/m³)
Beispiele:

- Asbesthaltige Spritzputze und Gipse
- Asbesthaltige Brandschutz-Bauplatten z.B. Leichtbauplatten für Decken- und Wandverkleidungen
- Bestimmte Fußbodenbeläge (z. B. sogenannte „Cushion"-Vinyl-Beläge)
- Elektroinstallationen (Nachtspeicheröfen, Heizkesseln)

Diese Produkte werden seit 1989 kontinuierlich aus öffentlichen Gebäuden professionell entfernt.

II. Städtische Beteiligte und Zuständigkeiten:

Umgang mit Asbest in öffentlichen Gebäuden berührt unterschiedlichste Rechts- und Handlungsfelder. Verschiedene Stellen beraten und überwachen die Einhaltung der mit Asbest zusammenhängenden Vorschriften

Ref. 65 Hochbau und Liegenschaften	Eigentümer / Technischer Betreiber der städtischen Gebäude Durchführung von Baumaßnahmen
Ref. 60 Umwelt	beratende Unterstützung zu Immissionsschutz und Abfallrecht
Ref. 53 Gesundheit	Fachaufsicht Gesundheitsrecht; Gesundheitsfachliche Bewertung
Abt. 10/3 Arbeitssicherheit und betr. Gesundheitsschutz	Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen

III. Auswirkungen:

Zusätzlich zu den bisher bekannten und untersuchten Gefahrstoffen in Bauwerken ist auch beim Vorhandensein von Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern, die vor 1995 eingebaut wurden, nicht auszuschließen, dass diese Baumaterialien Asbest enthalten. Liegen keine gesicherten Erkenntnisse über die Abwesenheit von Asbest in den genannten Baumaterialien vor, sind alle baulichen Maßnahmen nach den Vorgaben der TRGS 519 (Techn. Regeln für Gefahrstoffe, hier: Asbest; Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen) durchzuführen. Für umfangreiche Arbeiten, die mit zerstörenden Eingriffen in die Oberflächen (z.B. Schleifen, Stemmen, Fräsen, Schlitzen, Abbruch) verbunden sind, bedeutet dies, dass diese Arbeiten nur von zugelassenen Sanierungsfachunternehmen (Zulassung nach Anhang I, Nr. 2.4.2 Absatz 3 GefStoffV) nach den Vorgaben der TRGS 519 durchgeführt werden dürfen. Vorlaufend sind für diese Arbeiten entsprechende Handlungsanweisungen durch Fachleute zu erstellen.

IV. Vorgehensweise:

Das Referat Hochbau und Liegenschaften lässt schon lange alle städtischen Gebäude vor der Durchführung von Baumaßnahmen auf Schadstoffe untersuchen. Auf Grund der aktuell gewonnen Kenntnisse über die Verwendung von asbesthaltigen Spachtelmassen, Putzen und Fliesenkleber werden diese Baustoffe zusätzlich auf das Vorhandensein von Asbest untersucht. Bedingt durch die Umsetzung der Förderprogramme sind zurzeit schwerpunktmäßig Schulen betroffen. Aktuell sind ca. 35 Gutachten beauftragt.
Die Bewertung etwaiger Fundstellen erfolgte über die Asbestrichtlinie und der Einschätzung der beauftragten Gutachter. Die sich daraus ergebenen baulichen Maßnahmen werden im Zuge der Baumaßnahmen unter Beachtung der TRGS 519 umgesetzt.

Harter